



AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Key-Beitrag

*Integriert in den
Richtlinien «Beiträge an Stützpunkte Schweizerischer Turnverband»*

Die Vernehmlassung durch die Mitgliederverbände und Stützpunkte fand im September 2024 statt. Auf Antrag der Geschäftsleitung (GL) genehmigte der Zentralvorstand (ZV) am 15. Dezember 2024 die Richtlinien «Beiträge an Stützpunkte STV». Darauf basierend wurden die Ausführungsbestimmungen erarbeitet, die die GL am 18. März 2025 verabschiedet hat.

Platin Partner



Gold Partner



Bahnhofstrasse 38
CH-5000 Aarau

+41 62 837 82 00
stv@stv-fsg.ch
www.stv-fsg.ch

CHE-107.083.938 MWST

1 Ausgangslage

Gemäss Richtlinien «Beiträge an Stützpunkte Schweizerischer Turnverband» besteht ein Fördergefäss Key-Beitrag für gelabelte Stützpunkte.

2 Key-Beitrag

Der Key-Beitrag ist ein gezielt geschaffenes Fördergefäss des STV, das den Stützpunkten zur Umsetzung spezifischer Entwicklungsmaßnahmen zur Verfügung steht. Der STV nimmt dabei eine aktive Rolle ein, indem er auf den Entwicklungsstand der Stützpunkte innerhalb einer Sportart eingeht und gezielt Anreize zur Weiterentwicklung setzt. Durch diese bedarfsorientierte Vergabe sollen insbesondere jene Stützpunkte unterstützt werden, die mit konkreten Massnahmen eine nachhaltige Weiterentwicklung anstreben.

2.1 Stützpunktverantwortliche Person

Der STV beteiligt sich an den Personalkosten für die Stützpunktverantwortliche Person, die mindestens 20 Stunden pro Woche (ca. 50%-Anstellung) den Stützpunkt in der Sportart Kunstturnen weiterentwickelt. Sie ist für die Leitung des Stützpunkts zuständig und nimmt mindestens folgende Aufgaben wahr:

- Sicherstellung optimaler Grundvoraussetzungen für die Entfaltung des vollen Potenzials von Athlet*innen, sowohl persönlich als auch sportlich
- Sicherstellung des Trainingsbetriebs auf Leistungssportniveaus, sowie Sicherstellung der Einhaltung ethischer Standards und Richtlinien.
- Auswahl, Anstellung, Führung und Förderung von Mitarbeitenden
- Sicherstellung der Karriereplanung für Trainer*innen innerhalb des Stützpunkts.
- Umsetzung der Richtlinien zur Kaderbildung
- Entwicklung und Etablierung eines Systems zur nachhaltigen Nachwuchserfassung
- Umsetzung des Leistungssport-Förderkonzepts
- Ausarbeitung und kontinuierliche Weiterentwicklung des sportartspezifischen Athlet*innenwegs nach FTEM
- Enge Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Turnverband (STV) zur Sicherstellung der strategischen Ausrichtung und Förderung der Stützpunkte

Beitragshöhe

Erfüllt ein Stützpunkt die obenstehenden Kriterien, kann der in den Richtlinien «Beiträge an Stützpunkte Schweizerischer Turnverband» festgelegte Betrag einmalig jährlich ausgelöst werden.

Bei Anstellungen bzw. Mandaten, wo die Kriterien erfüllt sind, aber die nicht das ganze Jahr abdecken, wird der Beitrag pro rata angepasst.

Prozess

Der Anspruch auf den Beitrag wird im Rahmen des jährlichen Stützpunktgesprächs zwischen dem STV und dem jeweiligen Stützpunkt geprüft und diskutiert. Falls erforderlich, insbesondere innerhalb des Förder- und Labelzyklus, kann eine Überprüfung auch auf Anfrage erfolgen.

Zur Beurteilung des Beitragsanspruchs werden neben dem Anstellungsvertrag der Stützpunktverantwortlichen Person auch weitere relevante Dokumente wie das Organigramm, das Pflichtenheft sowie der Funktionsbeschrieb herangezogen.

Auszahlung

Die Auszahlungen an die Stützpunkte erfolgen grundsätzlich in der zweiten Tranche, mit Zieltermin per 31. Oktober.

2.2 Nachwuchstrainer*innen

Der STV finanziert dem Stützpunkt die Kosten für die Teilnahme ihrer angestellten Nachwuchstrainer*innen in der Berufstrainer*innen-Ausbildung inklusive Teilnahmegebühren, Erwerbsersatz, Bonus für erfolgreichen Abschluss.

Diese Unterstützung steht im Einklang mit der STV-Strategie, insbesondere mit Handlungsfeld 4, «Konzeption und Aufbau eines erfolgreichen «Schweizer Wegs» mit der Stossrichtung 4.4, «Ausbildung von Schweizer Trainerinnen und Trainern stärken».

Kriterien

Damit ein Stützpunkt für eine oder mehrere Trainer*innen eine finanzielle Unterstützung auslösen kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Trainer*innen, für die ein Stützpunkt eine Unterstützung beantragt, müssen im Moment der Eingabe über einen aktuell gültigen Anstellungsvertrag mit einem Mindestbeschäftigungsgrad von 30% verfügen, der ihre Trainer*innentätigkeit im Stützpunkt belegt.
- Der Stützpunkt hat mit dem/der betroffenen Trainer*in eine Situationsanalyse gemacht und daraus abgeleitet Massnahmen definiert, welche die Weiterentwicklung der Traineein / des Trainers begünstigen und auf ihre/seine aktuelle und/oder zukünftige Funktion ausgerichtet ist (z.B. Weiterbildung im Bereich Fachkompetenz, Massnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung, Coach the Coach-Programm, etc.).
- Es besteht eine Zwei- bis Vierjahresplanung für den/die betroffene Trainer*in, welche die Berufstrainer*in-Ausbildung beinhaltet.
- Der/die Trainer*in hat eine Ansprechperson/Vorgesetzte*r im Stützpunkt, mit der sie regelmässige Standortgespräche führt.
- Der/Die Trainer*in committet sich für die Weiterbildung und es besteht eine entsprechende Weiterbildungsvereinbarung zwischen Stützpunkt und Trainer*in.

Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Kosten der beantragten Massnahmen, überschreitet jedoch nie das Kostendach von CHF 15'000 pro Trainer*in für die gesamte Ausbildungsperiode.

Vorgesehen sind folgende Kostenübernahmen:

- Ausbildungskosten für den Berufstrainerlehrgang und allfällige begleitende Fachbereichskurse im Angebot der Trainerbildung Schweiz: max. CHF 2'500.
- Erwerbsausfallsentschädigung (max. 25 Tage (Lehrgang 13 Tage, Fachbereichskurse 18 Tage) à max. CHF 220 bei 100% Beschäftigungsgrad, übernommen wird der effektive Betrag in Relation mit dem Beschäftigungsgrad): max. CHF 4'000.
- Weitere Massnahmen (z.B. Verbandskurse, Beratungen, Coaching, etc.): max. CHF 2'500.
- Betreuungspauschale (inkl. Coach Developer): max. CHF 2'000.
- Bonus für den erfolgreichen Abschluss: max. CHF 4'000. Mindestens 75% zugunsten der Trainerin resp. des Trainers.

Prozess

Die Antragstellung zur Kostenübernahme für die Berufstrainer*innen-Ausbildung sieht folgenden Prozess vor:

- Der Stützpunkt bestimmt den entsprechenden Trainer*in oder die entsprechenden Trainer*innen.
- Mit jeder/jedem Trainer*in, für die/den eine Kostenübernahme beantragt wird, führt der Stützpunkt eine Situationsanalyse durch und definiert abgeleitet davon gemeinsam mit dem/der Trainer*in sinnvolle Weiterentwicklungsmassnahmen.
- Der Stützpunkt meldet dem STV, wer für die Betreuung – allenfalls auch Führung – der Trainerin / des Trainers verantwortlich ist.
- Der Stützpunkt legt die Situationsanalyse und die Weiterentwicklungsmassnahmen dem STV vor.
- Der STV prüft den Antrag zur Kostenübernahme
- Durchführung Assessment beim STV mit positiver Beurteilung.

Anträge für die Kostenübernahme für die Berufstrainer*innen-Ausbildung können für eine*n Trainer*in einmalig beantragt werden.

Anträge können zuhause vom STV per 30.08. eingereicht werden.

Das Auswahlgremium vom STV– bestehend mindestens aus Leiter*in Abteilung Olympische Mission und Ausbildungschef*in der entsprechenden Sportart – beurteilt die eingegangenen Anträge und entscheidet über die Beteiligung und die Beitragshöhe.

Hinweis: 50% der Kursgebühren (ohne Unterkunft/Verpflegung) können nach Prüfungsanmeldung durch die/ Kandidatin / den Kandidaten beim SBFI zurückgefordert werden. ([Link](#))

Auszahlung

Die Auszahlungen an die Stützpunkte erfolgen grundsätzlich in der zweiten Tranche, mit Zieltermin per 31. Oktober.

2.3 Projekte

Der STV bestärkt die Stützpunkte in ihrem Engagement, Projekte umzusetzen, die einen direkten Zusammenhang mit der Sportart oder dem Stützpunkt beziehungsweise auf die Richtlinien «Beiträge an Stützpunkte STV» der jeweiligen Sportart haben.

Kriterien

- Projekte müssen einen Beitrag zu den strategischen Zielen des STV, des Stützpunkts oder der jeweiligen Sportart leisten
- Alle Projekte werden durch den STV geprüft und bewertet
- Eine bereits erfolgte Investition in dasselbe Projekt stellt kein Ausschlusskriterium dar

Der STV bewertet das Projekt anhand folgender Kriterien:

- Impact auf das Stützpunktsystem
- Realisierbarkeit
- Nachhaltigkeit
- Finanzierung

Projektantrag

Das Kurzgesuch beantwortet die Fragen was, wie und warum.

Der Projektantrag beschreibt folgende Aspekte des Projektes:

- Zielsetzung und geplanter Nutzen
- Umsetzungsstrategie sowie Zeitplan
- Projektbudget mit Darstellung der Finanzierung nach Projektabschluss
- Eigenanteil am Budget
- Darstellung, wie das Projekt einen nachhaltigen Mehrwert für den Stützpunkt bietet

Beitragshöhe

Die Beitragshöhe orientiert sich an folgenden Faktoren:

- Bewertung des Förderantrags anhand der definierten Kriterien
- Projektbudget
- Gesamtbudget im Fördergefäß
- Innovationsprojekte müssen mindestens 20 % Eigen- oder Drittmittel nachweisen

Prozess

- Kurzgesuche können jederzeit mit diesem [Formular](#) eingereicht werden, mindestens jedoch vier Wochen vor der jeweiligen Projektantragseingabefrist. Die Inhalte der Kurzgesuche (was, wie und warum) werden veröffentlicht, um Stützpunkte mit ähnlichen Herausforderungen und potenzielle Lösungspartner miteinander zu vernetzen.
- Vor Einreichung eines Förderantrags muss ein Kurzgesuch gestellt werden. Vollständige Förderanträge können bis spätestens 31. März (einmalig 30. Juni 2025) eingereicht werden.
- Antragstellende präsentieren ihr Projekt dem STV.
- Der STV entscheidet über die Vergabe der Investitionsmittel.
- Der STV begleitet die Projekte während der gesamten Laufzeit.

- Nach Abschluss des Projekts müssen relevante Dokumente eingereicht und das erarbeitete Wissen gesichert werden.

Auszahlung

Die Auszahlungen an die Stützpunkte erfolgen grundsätzlich in der ersten Tranche, mit Zieltermin per 30. April. (Einmalig zweite Tranche 31. Oktober 2025).

3 Reporting und Controlling

Der STV hat jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Belege und Unterlagen, die in Zusammenhang mit der Verwendung des Beitrags stehen.

4 Schlussbemerkungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden von der Geschäftsleitung vom STV am 18.03.2025 genehmigt und treten per 1. Januar 2025 in Kraft.



Stefan Riner
Direktor



David Huser
Chef Olympische Mission